

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 291 Ulm über die

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) den **26. September 2021** als Wahltag bestimmt.

Öffentliche Aufforderung

Auf Grund von § 32 der Bundeswahlordnung ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis Nr. 291 Ulm. Kreiswahlvorschläge sind **spätestens bis zum 19. Juli 2021, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter

Stadt Ulm, Wahlamt, Olgastr. 66, 89073 Ulm

schriftlich einzureichen.

Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, bei dem Kreiswahlleiter aber noch nicht eingegangen sind. Zu den gesetzlichen Vorschriften über die Einreichung von Wahlvorschlägen werden nachfolgende Hinweise gegeben:

1. Rechtsgrundlagen

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO).

2. Wahlvorschlagsrecht

2.1 Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (nachstehend als "andere Kreiswahlvorschläge" bezeichnet) eingereicht werden.

2.1.1 Parteien

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 BWG). Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Weiter sollen auch Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

2.1.2 Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2.2 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur **einen** Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

3. Aufstellung von Parteibewerbern

3.1 Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen durften ab dem 25. März 2020, die Wahlen für die Bewerber selbst ab dem 25. Juni 2020 stattgefunden haben (§ 21 Absatz 3 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 BWG wird verwiesen. Das Nähere über die Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie das Verfahren der Bewerberwahl regeln die Parteien durch ihre Satzung.

3.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anlagen 17 BWO). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von diesem bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anlagen 18 BWO).

3.3 Für Präsenzveranstaltungen wird auf die Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Diese ist unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung abrufbar.

3.4 Auf der Grundlage von § 52 Abs. 4 BWG hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Januar 2021 erlassen (COVID-19 Wahlbewerberaufstellungsverordnung, BGBl. I S. 115). Nach § 5 dieser Verordnung können die jeweiligen Versammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. § 6 der Verordnung sieht alternativ ein schriftliches Verfahren vor. § 7 der Verordnung ermöglicht für die Schlussabstimmung die Nutzung von Urnen- oder Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl.

Einzelheiten zur Bewerberaufstellung nach der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung können dem Verordnungstext, abrufbar unter <https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/00845cdd-4b57-4336-b850-30e0e19dc9c9/covid-19-wahlbewerberaufstellungsverordnung.pdf>

sowie den Hinweisen zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerber-aufstellungsverordnung des Bundeswahlleiters, die unter dem Link https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/3798f833-2590-4843-9a7d-6e17de63c0f2/btw21_hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungs-vo.pdf

abrufbar sind, entnommen werden.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

4.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Kreiswahlvorschläge müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. – bei anderen Kreiswahlvorschlägen – als Bezeichnung das Kennwort, enthalten.

4.2 Die Bewerber müssen mit Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die **Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 BWO** sowie die **Wählbarkeitsbescheinigung für den Bewerber** der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, **nach dem Muster der Anlage 16 BWO** sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

4.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson** mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt der erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter telefonisch und per E-Mail zu erreichen sind.

4.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens **drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (bis 19. Juli 2021, 18.00 Uhr) nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

4.5 Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlagen 14 BWO), von

4.5.1 Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

4.5.2 anderen Kreiswahlvorschlägen (vgl. Nr. 2.3). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlagen 13 BWO).

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bescheinigung, dass der Unterzeichner im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist, werden von den zuständigen Gemeindebehörden während seiner Geschäftszeiten auf dem Formblatt kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle weiteren Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO oder einer entsprechenden Druckvorlage oder der elektronischen Bereitstellung sind Familienname, Vornamen, Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Damit die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters die Angaben zum Datenschutz auf der Rückseite des amtlichen Formblatts nach Anlage 14 BWO vor Ausgabe des Formblatts vollständig ausfüllen kann, sollen bei der Anforderung des Formblatts die Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle des Wahlvorschlagsträgers angegeben werden.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so ist nach § 20 Absatz 2 BWG **die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner** dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

4.6 Dem Kreiswahlvorschlag muss weiter beigefügt werden:

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien **eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach dem Muster der Anlage 17 BWO**, vgl. unter Nr. 3.2, (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG, behoben werden.

5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am **30. Juli 2021** erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6. Allgemeine Hinweise

Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung – auf Wunsch auch elektronisch – vom Wahlamt der Stadt Ulm, Olgastraße 66, 89073 Ulm, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben (vgl. Nr. 4.5).

Es ist zweckmäßig, dass mit den Wahlvorschlägen auch ein Nachweis über die Bestellung der Personen vorgelegt wird, die als zuständiges Organ den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, damit die Ordnungsmäßigkeit der Unterzeichnung ohne weitere Rückfragen festgestellt werden kann.

Es wird empfohlen, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig beim Kreiswahlleiter (Stadt Ulm, Wahlamt, Olgastr. 66, 89073 Ulm) eingereicht werden, damit die Wahlvorschläge alsbald vorgeprüft und etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Anfragen zu sonstigen Einzelheiten oder Unklarheiten bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können unmittelbar an die Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlamt, Telefon 0731 161-3371, Mail: wahlamt@ulm.de gerichtet werden. Dort können auch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften eingesehen werden.

Ulm, 24. März 2021
Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 291 Ulm

Oberbürgermeister
Gunter Czisch